



JUSAMANDI

02/2023 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Foto: Screenshot



Wie in den 80ern
**Keine 24-Stunden-
Pflege für Hiv-Positive**



Wie in den 80ern

Keine 24-Stunden-Pflege für Hiv-Positive

Wir befinden uns im 21. Jahrhundert und schreiben das Jahr 2023. Seit drei Jahrzehnten gibt es die wirksame Hiv-Therapie, die die Erkrankung verhindert, zu einer üblichen Lebenserwartung führt und sogar bewirkt, dass Hiv-Infizierte niemanden anstecken können. Seit vier Jahrzehnten wird Diskriminierung verurteilt und informiert, dass mit Hiv-Positiven nicht anders umzugehen ist als mit allen anderen, auch im Bereich der Medizin und Pflege. Dennoch kündigt im Frühjahr 2023 eine große Pflegeorganisation den kurz zuvor geschlossenen Vertrag fristlos wegen der Hiv-Infektion. Auch alle anderen lehnen wegen Hiv ab.



der Dokumentationsmappe des Roten Kreuzes war gleich auf der ersten Seite die HIV-Infektion vermerkt. Der Regionsverantwortliche hat überdies lange Zeit mit der Einsatzleiterin der bisherigen Pflege durch das Rote Kreuz telefoniert und dabei die weitere Vorgangsweise abgesprochen. Auch den eingesehenen Befunden und Diagnosen war die Hiv-Infektion zu entnehmen.

Die Pflegeorganisation vermittelte eine Pflegerin, die ihren ersten Turnus sogleich angetreten hat. Eine Woche später suchte die Bereichsleiterin die Wohnung auf. Dabei wurde unter anderem besprochen, dass RS alle drei Monate zur Überprüfung des Hiv-Status in ein Krankenhaus gebracht werden muss. Auch diese Dame äusserte keine Bedenken bezüglich der Hiv-Infektion.

Pflegepersonen gar nicht gefragt

Umso größer war die Verwunderung als vier Tage nach dieser Besprechung eine (andere) Vertreterin der Pflegeorganisation anrief und mitteilte, dass die schriftliche Auflösung des Vertrages bereits mit der Post unterwegs sei. Als Begründung hat sie ausdrücklich die HIV-Infektion genannt. Der Hinweis darauf, dass sein Status unter der Nachweiskategorie liegt, RS also gar nicht ansteckend ist, nutzte nichts. Das änderte nichts daran, dass keine Pfleger:innen bereit wären, die Pflege zu übernehmen. Die Sache sei intern beraten worden und man könne das den Pfleger:innen gar nicht sagen. Diese würden das nicht verstehen, denn sie kommen alle aus Rumänien und der Slowakei und hätten halt alle diese negative Einstellung. Es war nicht die Rede davon, dass Betreuer:innen selbst die Pflege abgelehnt hätten. Die Pflegeorganisation hat also mit keiner einzigen der (angeblich derart vorurteilsbehafteten) Pflegepersonen auch nur versucht, die Sache zu besprechen und sie für eine

Pflege von RS zu gewinnen. Auch die damals bereits vermittelte und tätige Pflegerin wusste nur, dass sie nicht von der ursprünglich vorgesehenen Kollegin abgelöst wird. Grund wusste sie keinen und ging davon aus, dass sie in vier Wochen wiederkommt. Sie (aus Rumänien kommend) hatte jedenfalls kein Problem mit dem Hiv-Status.

Einen Tag nach dem Telefonat langte das Schreiben der Pflegeorganisation ein. Der Vermittlungsvertrag wurde mit Ende des laufenden Turnus der aktuellen Pflegerin fristlos (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist!) aufgelöst. Zur Begründung hieß es lapidar: „Die Betreuung kann aus fachlichen Gründen den Betreuungskräften nicht übertragen werden. Eine Vermittlung von neuen Personenbetreuer*innen ist nicht möglich“.

Österreichische Organisationen lehnten alle ab

Auf anwaltliche Intervention beharrte die Pflegeorganisation in einer schriftlichen Stellungnahme auf der fristlosen (!) Auflösung. Auch der Umstand, dass die bereits vermittelte rumänische Pflegerin zur Fortführung der Pflege bereit war, änderte daran nichts. Die Pflegeorganisation könne die Qualitätssicherung nur gewährleisten, wenn sie jeden Turnus mit einer Pflegekraft abdecken könne, die mit ihr in einem Vertragsverhältnis steht. Wenn die bereits vermittelte rumänische Pflegerin bleiben und die Pflege von RS fortsetzen wolle, könne die Organisation „das gerne akzeptieren“. Sie müsse dann aber aus dem Vertragsverhältnis mit der Pflegeorganisation ausscheiden („Wir halten die Betreuerin nicht fest“).

Obwohl sich die *Aidshilfe-Wien* und das *Rechtskomitee LAMBDA* für RS einsetzen blieb die Pflegeorganisation hart. Damit nicht genug. RS und seine Angehörigen versuchten dann

➔ Im Frühjahr 2023 ergibt sich bei einem 81-jährigen Herrn, nennen wir ihn RS, dass die ambulante Hauskrankenpflege nicht mehr ausreicht und eine 24-Stunden-Pflege notwendig wird. RS ist seit vielen Jahren Hiv-positiv. Durch die erfolgreiche Behandlung hat die Infektion bei ihm nie eine Erkrankung hervorgerufen. Das Rote Kreuz hatte die bisherige ambulante Hauskrankenpflege vorbildlich, engagiert und ohne jegliche Vorbehalte hinsichtlich der Hiv-Infektion erbracht.

Mitte April wurde mit einer der großen österreichischen Pflegeorganisationen ein Vertrag über die Vermittlung von Pflegekräften abgeschlossen. Dazu war der Regionsverantwortliche dieser Organisation vor Ort in der Wohnung. Er hatte Einblick in das Betreuungsbuch und in die Pflegeunterlagen, die bisher vom Roten Kreuz geführt wurden. In

bei den anderen in der Region verfügbaren österreichischen Pflegeorganisationen eine 24-Stunden-Pflege zu erhalten. Alle erklärten, dass dies nicht möglich sei, weil die Pflegekräfte aus Ländern kämen, in denen die Menschen eben solche Einstellungen hätten.

Slowakische Agentur hatte kein Problem

RS überlegte eine Klage wegen Diskriminierung, ist aber einige Wochen danach, mit mittlerweile 82 Jahren, verstorben. Er starb im Wissen, dass er wegen seiner Hiv-Infektion diskriminiert wurde und niemand etwas dagegen tun konnte. Und die Diskriminierer damit gut durchgekommen sind und triumphiert haben.

Zumindest wurde er in seinen letzten Wochen dann, trotz der geschlossenen Weigerung in Österreich, doch noch zu Hause gepflegt. Eine Agentur aus der Slowakei (!) hatte, ebenso wie die von ihr vermittelten Pflegekräfte, kein Problem mit dem Hiv-Status. „Eine Schande für Österreich im Jahr 2023“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). ●

Straßburg

Wegweisende Urteile des EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wieder wegweisende Urteile gefällt.



Nachdem der EGMR im Jänner dieses Jahres Russland wegen des Fehlens einer (zumindest) eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare verurteilt hat (siehe Jus Amandi 1/2023), folgten nun auch entsprechende Urteile zu Rumänien (*Buhuceanu v RO 23.05.2023*) und der Ukraine (*Maymamulakhin & Markiv v UA 01.06.2023*). Die Entscheidung im Fall *Maymamulakhin & Markiv v UA* ist dabei von besonderer Bedeutung, weil der EGMR darin nicht nur eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK) erkannte sondern zusätzlich auch eine Verletzung des Diskri-

minierungsverbots auf Grund sexueller Orientierung (Art. 14 EMRK). Der Gerichtshof betont, dass die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlichen Paaren Legitimität verleiht und ihre Inklusion in der Gesellschaft fördert. „Eine demokratische Gesellschaft im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention lehnt jede Stigmatisierung auf Grund sexueller Orientierung ab“, so der EGMR deutlich.

Im Fall *Beus v Croatia* (21.03.2023) ging es wiederum um homophobe Gewalt. Der Beschwerdeführer wurde auf Grund seiner Homosexualität Opfer von körperlichen Attacken von Jugendlichen und erlitt dabei Hämatome und Schwellungen im Gesicht. Die kroatischen Gerichte verpflichteten die Täter lediglich zu gemeinnütziger Arbeit und zu einer Entschuldigung. Der EGMR betonte einmal mehr, dass Opfer homophober Gewalt Anspruch haben auf eine rasche, wirksame und erschöpfende Untersuchung unter Berücksichtigung des homophoben Motivs. Die Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit und zur Entschuldigung erkannte er, auch wenn die Täter minderjährig waren, als zu mild und manifest unverhältnismäßig zur Schwere der Misshandlung. Diese milde Behandlung verletzte das Recht des Opfers auf angemessene Bestrafung der Täter (Art. 3 & 14 EMRK).

Ungarn verurteilte der EGMR am 23.06.2023 im Fall *R.K. v HU*, weil es R.K., einer Transperson, die rechtliche Anerkennung im Identitätsgeschlecht verweigerte. Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt rasche, transparente und zugängliche Verfahren zur Anpassung des rechtlichen Geschlechts an das Identitätsgeschlecht, so der Gerichtshof in Bestätigung seiner ständigen Rechtsprechung.

Zuletzt hat der EGMR schließlich entschieden, dass die Grundrechte von *Caster Semenya*, einer südafrikanischen Mittelstreckenläuferin und mehrfachen Olympiasiegerin sowie Weltmeisterin im 800-Meter-Lauf verletzt wurden (*Caster Semenya v CH 11.07.2023*). *Semenya* wurde bei der Geburt das weibliche Geschlecht zugewiesen. Sie wuchs als Frau auf und wurde als solche erzogen. Und sie hat an Sportwettkämpfen immer in der Klasse der Frauen teilgenommen. Bis sie die International Association of Athletics Federations (IAAF) auf Grund ihrer biologischen Intersexualität (46 XY DSD) zu einer Hormonbehandlung verpflichtete, widrigenfalls sie von künftigen Wettkämpfen ausgeschlossen wurde. Athletinnen mit einem gleich erhöhten Testorenspiegel wie *Semenya* waren jedoch von der Zwangshormonbehandlung ausgenommen, wenn sie XX-Chromoso-

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

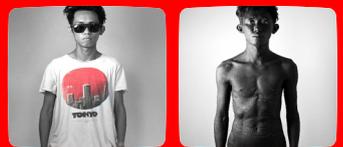
Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver



REPLACE CLOTHES WITH PAINT
THE BODYPAINTING ART PROJECT BY NEIL CURTIS

Follow or participate as a model!

www.neilcurtis.com

[instagram.com/neilcurtis](https://www.instagram.com/neilcurtis)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg



Foto: © CherryX / Wikipedia



men hatten. *Semenya* wurde also ausschließlich wegen ihrer XY-Chromosomen vor die Wahl Zwangsbehandlung oder Ausschluss gestellt. Das Sportschiedsgericht mit Sitz in der Schweiz und in der Folge das Schweizerische Bundesgericht haben die Beschwerde *Semenyas* abgewiesen. Eine Menschenrechtsverletzung wie der EGMR nun erkannte.

Der EGMR betonte in seiner Entscheidung, dass er mit dieser Entscheidung eines Intersexfalls nichts gesagt hat über die Zulässigkeit des Ausschlusses von Transfrauen von Frauenwettkämpfen. ●

Die Urteile des EGMR im Wortlaut: <https://hudoc.echr.coe.int>

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden:
www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende
für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft
Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen:
jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE,
Windmühlgasse 15/1/7, 1060 Wien,
Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a. D. **Gerald Gross**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richterverein. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleitner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst. Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → LAbg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien i.R. → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin EGMR → NR-Abg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoisits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissensch. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg a.D., SPÖ